****

**Als gemeinnützig anerkannt wird die Förderung ...**

1. von Wissenschaft und Forschung

2. der Religion

3. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen

4. der Jugend- und Altenhilfe

5. von Kunst und Kultur

6. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

7. der Erziehung, Volks-und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

8. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

9. des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

10. der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs-und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste

11. der Rettung aus Lebensgefahr

12. des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

13. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

14. des Tierschutzes

15. der Entwicklungszusammenarbeit

16. von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

17. der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene

18. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

19. des Schutzes von Ehe und Familie

20. der Kriminalprävention

21. des Sports (Schach gilt als Sport)

22. der Heimatpflege und Heimatkunde

23. der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports

24. des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind

25. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke